



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW

Landwirtschaftskammer NRW

## Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Biogasanlagen

Aufgrund mehrerer Schadensfälle an landwirtschaftlichen Biogasanlagen hat eine Arbeitsgruppe die Ursachen dieser Schadensfälle analysiert und darüber hinaus an Biogasanlagen bestehende Schwachpunkte identifiziert. Das hat zur Erarbeitung des Papiers „Wasserwirtschaftliche Anforderungen nach § 19g ff WHG an die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen zum Einsatz von Jauche, Gülle Silagesickersäften und nachwachsenden Rohstoffen (Anforderungskatalog Biogasanlagen)“ geführt, das ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis gebe.

Inhaltlich beschränkt sich der Anforderungskatalog im Wesentlichen auf die eigentliche Anlage zum Herstellen von Biogas (HBV-Anlage im Sinne der §§ 19g ff Wasserhaushaltsgesetz). Für diese werden technische Anforderungen definiert und insbesondere die grundsätzliche Anlage einer Verwallung als Rückhalteeinrichtung gefordert.

Bei Einhaltung der im Anforderungskatalog genannten Anforderungen wird der Besorgnisgrundsatz im Sinne des § 19g Abs.1 WHG erfüllt.

Der Anforderungskatalog Biogasanlagen beruht auf der derzeit geltenden Rechtslage (§ 19g ff WHG). Das derzeit geltende Wasserhaushaltsgesetz wird mit Wirkung zum 1. März 2010 durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 abgelöst werden. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsver-

1.10.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

IV-7-080 073 2010

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon 0211 4566-660

Telefax 0211 4566-946

[hans-juergen.fragemann@munlv.nrw.de](mailto:hans-juergen.fragemann@munlv.nrw.de)

@munlv.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

Infoservice 0211 4566-666

[poststelle@munlv.nrw.de](mailto:poststelle@munlv.nrw.de)

[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien U78 und U79

Haltestelle Kennedydamm oder

Buslinie 721 (Flughafen) und 722

(Messe) Haltestelle Frankenplatz



ordnungen (hier: Bundes-VUmwS) ist bereits zum 7. August 2009 in Kraft getreten. Seite 2 von 2

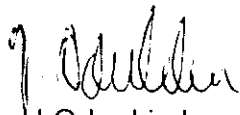
Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz werden die bisherigen §§ 19g und 19h WHG durch die §§ 62 und 63 WHG(neu) ersetzt, die §§ 19i – l WHG(alt) sollen in die zukünftige Bundes-VUmwS überführt werden.

Auch nach § 62 WHG (neu) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften gilt auch weiterhin die Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob mit dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und mit der Verabschiedung einer Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Regelungen verbunden sein werden, die sich auf den Anforderungskatalog Biogasanlagen inhaltlich auswirken. Sollte die Bundes-VUmwS diesbezüglich Regelungen enthalten, so gehen diese dem Anforderungskatalog Biogasanlagen vor.

Ich bitte die Bezirksregierungen um Weiterleitung dieses Erlasses an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks. Die jeweils zuständigen Wasserbehörden bitte ich, den Anforderungskatalog Biogasanlagen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen bei Zulassung und Überwachung der im dortigen Anwendungsbereich genannten Anlagen zugrunde zu legen. Ich bitte insbesondere zu veranlassen, dass bei bestehenden Anlagen die unter Ziffer 4 genannten Maßnahmen möglichst kurzfristig ergriffen werden. Das betrifft sowohl die Prüfung des Erfordernisses einer Verwaltung, als auch die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Prüfung durch einen Sachverständigen.

Im Auftrag



Gerhard Odenkirchen